



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Argumentarium

Ja zur Ehe für alle am 26. September 2021

Inhalt

Ja, ich will – Worum es geht.....	2
Die wichtigsten Argumente für die Ehe für alle:.....	3
Die Ehe für alle ist ein historischer Schritt für die Gleichstellung.....	3
Die Ehe für alle ist eine folgerichtige Weiterentwicklung der Zivilehe.....	3
Die Ehe für alle fördert die Akzeptanz.....	3
Die Ehe für alle bietet besseren Schutz für Familien und ihre Kinder.....	5
Die Schweiz ist bereit für die Ehe für alle.....	6
Die Schweiz hinkt anderen Ländern hinterher.....	7
Was stimmt wirklich? Die Argumente unserer Gegner:innen:.....	8
Ist die eingetragene Partnerschaft ein Ersatz für die Ehe?.....	8
Braucht es für die Ehe für alle eine Verfassungsänderung?.....	9
Stellt die Ehe für alle den Kinderwunsch vor das Kindeswohl?.....	11
Verletzt der Zugang von verheirateten Frauenpaaren zur Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung?.....	13
Ist die Inanspruchnahme einer medizinisch unterstützter Samenspende im Ausland illegal?.....	14
Ist wirklich nur die Verbindung zwischen Mann und Frau natürlich?.....	14
Schafft die Samenspende für Frauenpaare eine Ungleichbehandlung gegenüber Männerpaaren?.....	15
Ebnet die Ehe für alle den Weg für die Leihmutterchaft?.....	15
Widerspricht die Ehe für alle religiösen Grundsätzen?.....	16
Ist die Ehe für alle eine Salamtaktik?.....	17
Anhang.....	18



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Ja, ich will – Worum es geht

Das Schweizer Parlament hat im Dezember 2020 mit grosser Mehrheit entschieden, dass die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden soll. Gegen diesen Beschluss ist das fakultative Referendum zustande gekommen. Daher kommt es am 26. September 2021 zu einer eidgenössischen Volksabstimmung. Folglich entscheidet das Volksmehr (es braucht kein Ständemehr), ob gleichgeschlechtliche Paare künftig heiraten können und ihre Kinder rechtlich besser geschützt werden sollen.

Diese Gesetzesänderung (siehe Anhang 1) ist ein wichtiger - und längst überfälliger - Schritt in Richtung Gleichstellung von homo- und bisexuellen Menschen* in der Schweiz mit heterosexuellen Menschen. Somit werden verheiratete gleichgeschlechtliche Paare zukünftig Zugang haben zu den ehelichen Erb- und Sozialversicherungsrechten, dem ehelichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und zur erleichterten Einbürgerung. Des Weiteren haben künftig verheiratete Männer- und Frauenpaare Zugang zur gemeinsamen Adoption und verheiratete Frauenpaare Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz – und damit zur automatischen gemeinsamen Elternschaft.

Das Verfahren hat lange gedauert. Die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» wurde bereits im Dezember 2013 von der Grünliberalen Partei (GLP) eingereicht. Im Jahr 2015 hat die Rechtskommission des Nationalrates sowie die Rechtskommission des Ständerates der Initiative Folge geleistet. Daraufhin wurde die Behandlungsfristen zweimal verlängert. Blockiert wurde die Vorlage u.a. durch die «Heiratstrafen-Initiative» der CVP im Jahr 2016 (neu die Mitte), welche die Ehe als Rechtsinstitut für Mann und Frau in der Bundesverfassung definieren wollte.

Die zuständige Rechtskommission des Nationalrates hat im Jahr 2018 die Bundesverwaltung beauftragt, eine konkrete Vorlage zur Einführung der Ehe für alle auf Gesetzesstufe (d.h. ohne Verfassungsänderung) auszuarbeiten. Diese Vorlage wurde von der Rechtskommission des Nationalrates zunächst als sogenannte Kernvorlage ausgestaltet; der Schutz von Familien und der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren wurde ausgeklammert. Dies mit der Begründung, dass sich die Revision auf die notwendigsten Punkte beschränken soll und weitere Anpassungen im Rahmen der Modernisierung des Abstammungsrechts erfolgen sollen. Bei der Vernehmlassung und der anschliessenden Debatte im Nationalrat im Juni 2020 sprach sich eine grosse Mehrheit für ein Gesetz aus, das alle mit der Ehe verbundenen Rechte beinhaltet, d.h. den Zugang zur Samenspende im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für Frauenpaare und die automatische gemeinsame Elternschaft beider Mütter ab Geburt. Im anschließenden parlamentarischen Prozess wurde dieses Recht im Sinne eines Kompromisses eingeschränkt: die originäre Mitmutterschaft der Ehefrau der Mutter ist nur möglich, wenn das Kind durch eine medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz gezeugt wird; das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung wird damit gewährleistet.

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Die wichtigsten Argumente für die Ehe für alle:

Die Ehe für alle ist ein historischer Schritt für die Gleichstellung

Homo- und Bisexualität* sind in der Schweiz gesellschaftlich weitgehend anerkannt. Trotzdem sind gleichgeschlechtlich liebende Menschen in unserem Land rechtlich nicht gleichgestellt, weil sie nicht heiraten können und ihnen somit wichtige Rechte verwehrt bleiben. Auch das Partnerschaftsgesetz, welches seit 2007 in Kraft ist, ist kein ebenbürtiger Ersatz für die Ehe, denn gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder sind weiterhin rechtlich weniger gut abgesichert. Dies, obwohl die Bundesverfassung das Recht auf Ehe und Familie garantiert und jegliche Diskriminierung aufgrund der Lebensform verbietet¹. Die Ehe für alle beseitigt diese elementare Diskriminierung weitgehend.

Die Ehe für alle ist eine folgerichtige Weiterentwicklung der Zivilehe

Die Öffnung der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare ist eine folgerichtige Weiterentwicklung einer Institution, die sich stets der Realität und den gesellschaftlichen Werten angepasst hat. Im Laufe der letzten Jahrhunderte hat die Zivilehe bereits einen massiven Wandel erfahren: Vom rein ökonomischen Zusammenschluss entwickelte sie sich zu der heute selbstverständlichen säkularen Liebeshe und der ebenfalls selbstverständlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Ehe für alle fördert die Akzeptanz

Die Einführung der Ehe für alle dient nicht nur all jenen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche heiraten möchten, sondern sie hat auch relevante gesellschaftliche Auswirkungen. Sie hat Signalwirkung für die Gesellschaft, die Arbeitswelt und insbesondere für junge homo- und bisexuelle Menschen*:

Daten von acht Befragungen in mehr als dreissig europäischen Ländern (2002-2017), zeigen, dass die Einführung der Ehe für alle die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen* in der Gesellschaft signifikant fördert, wohingegen Spezialkonstrukte wie die eingetragene Partnerschaft zu einer gewissen Stigmatisierung führen².

Solche Stigmatisierungen und Diskriminierungen finden auch am Arbeitsplatz statt, wo homo- und bisexuelle Menschen* oft unter Hänseleien, obszönen Bemerkungen, sozialer Ausgrenzung und dem sogenannten Zwangsouting leiden: Der Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» macht die sexuelle Orientierung zwangsläufig sichtbar,

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: [Art. 14](#) und [Art. 8 Abs. 2](#)

² [Abou-Chadi et al. \(2018\): Rights for Same-Sex Couples and Public Attitudes toward Gays and Lesbians in Europe](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

bereits bei der Bewerbung, aber beispielsweise auch gegenüber Sozialversicherungen oder anlässlich von Geschäftsreisen (Angabe von Personendaten). Auch wer die eingetragene Partnerschaft gerichtlich auflöst, ist nicht «geschieden», wie das bei verschiedengeschlechtlichen Paaren nach einer Scheidung der Fall ist, sondern hat den Zivilstandseintrag «in aufgelöster Partnerschaft» und wird damit meistens auf Lebzeiten zwangsgeoutet.^{3,4}

Die Ehe für alle stärkt die Gleichberechtigung und das Selbstverständnis von homo- und bisexuellen Menschen* in der Arbeitswelt. Dies führt zu mehr Offenheit und Inklusion, was wiederum die Arbeitszufriedenheit steigert, und das dient sowohl Arbeitnehmenden als auch Arbeitgebenden. Ausserdem erhöht die Ehe für alle, bedingt durch das gestärkte Selbstverständnis, die Sichtbarkeit homo- und bisexuellen Menschen* in der Arbeitswelt. Diese Sichtbarkeit, und zwar auf allen Hierarchiestufen, schafft Vorbild- und Ansprechpersonen für homosexuelle und bisexuelle Arbeitnehmende* innerhalb der Arbeitswelt. Die Sichtbarkeit wird allerdings nur dann nachhaltig gestärkt, wenn es nicht wie oben beschrieben zu einem Zwangsouting kommt, sondern es den homo- und bisexuellen Menschen* freisteht, zu entscheiden, wann sie sich wem gegenüber outen wollen. Diese Entscheidungsfreiheit wird mit der Einführung der Ehe für alle Realität, indem sie auch für homo- und bisexuelle Menschen* den Zivilstand «verheiratet resp. geschieden» bringt.

Und nicht zuletzt wirkt sich die Ehe für alle positiv auf die psychische Gesundheit von homo- und bisexuellen Menschen aus: Eine Studie aus der USA zeigt, dass die psychische Gesundheit von homo- und bisexuellen Menschen* deutlich schlechter ist in Staaten mit erhöhter struktureller Diskriminierung als in Staaten ohne strukturelle Diskriminierung⁵. Mehrere Studien aus der Schweiz zeigen, dass gerade bei jungen homo- und bisexuellen Menschen* die Suizidgefahr bis zu fünfmal höher ist als bei heterosexuellen Jugendlichen⁶. Dies kann unter anderem auf die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz, die stärkere Diskriminierung und die fehlende rechtliche Gleichstellung zurückgeführt werden⁷. Eine Studie aus den USA zeigte, dass mit der Einführung der Ehe für alle die Suizidversuchsrate von Jugendlichen sank⁸.

Die Ehe für alle trägt also massgeblich dazu bei, die Lebenswirklichkeit aller lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen* zu verbessern.

³ [Parini \(2014\): «ÊTRE LGBT AU TRAVAIL»: Résultats d'une recherche en Suisse](#)

⁴ [European Union Agency for Fundamental Rights \(2020\): A long way to go for LGBTI equality](#)

⁵ [Hatzenbuehler et al. \(2009\): State-Level Policies and Psychiatric Morbidity in Lesbian, Gay, and Bisexual Populations](#)

⁶ [Wang \(2013\): Facts sheet](#)

⁷ [Weber \(2014\): Bachelorthesis: Suizidgefahr bei homosexuellen Jugendlichen.](#)

⁸ [Raifman et al. \(2017\): Difference-in-Differences Analysis of the Association Between State Same-Sex Marriage Policies and Adolescent Suicide Attempts](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Die Ehe für alle bietet besseren Schutz für Familien und ihre Kinder

Vielfältige Familienmodelle sind seit langem ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Auch Zehntausende Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, sind längst Teil der Realität. Nichtsdestotrotz erhalten sie nicht den gleichen rechtlichen Schutz wie Kinder von verschiedengeschlechtlichen Eltern. Denn obwohl die Bundesverfassung das Recht auf Ehe und Familie garantiert⁹, haben gleichgeschlechtliche Paare heute keinen Zugang zur Ehe, welche nach wie vor Voraussetzung ist für den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit Samenspende und zum gemeinsamen Adoptionsverfahren und damit zum direkten und gemeinsamen Elternstatus.

Die Ehe für alle ermöglicht verheirateten Männer- und Frauenpaaren den Zugang zur gemeinsamen Adoption und Frauenpaaren den Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz und anerkennt damit die Elternschaft von beiden Partner:innen. So haben die Kinder von Geburt an oder ab der gemeinsamen Adoption zwei Elternteile. Das ist ein grosser Fortschritt. Denn so sind die Kinder auch beim Tod eines Elternteils oder bei einer Trennung rechtlich abgesichert.

Heutzutage sieht das anders aus. Denn in Regenbogenfamilien ist die gemeinsame Elternschaft nur über den aufwändigen und kostspieligen Weg der Stiefkindadoption möglich. Das Verfahren einer Stiefkindadoption kann bis zu drei Jahren dauern, weil ein einjähriges Pflegeverhältnis vorausgesetzt wird und das Verfahren regelmässig noch weitere ein bis zwei Jahre dauert. Das hat für die Kinder untragbare Nachteile, denn in dieser Zeit sind sie rechtlich sehr schlecht abgesichert. So besteht beispielsweise beim Tod des nicht-leiblichen Elternteils oder des Nicht-Adoptivelternteils (Einzeladoption) kein gesetzliches Erbrecht und das Erbe des Kindes ist nicht pflichtteilsgeschützt. Ausserdem fallen zu Lasten des Kindes hohe Erbschaftssteuern an (wie für nicht verwandte Personen), während rechtlich anerkannte Kinder beim Tod eines Elternteils keine Erbschaftssteuern zahlen müssen. Auch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist ungenügend. Beim Tod des biologischen Elternteils oder des Adoptivelternteils (Einzeladoption) wird das Kind Waise - es bestehen keinerlei Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und dem nicht-leiblichen bzw. dem Nicht-Adoptivelternteil. Im Falle einer Trennung besteht für das Kind kein Anspruch auf Alimente und kein Besuchsrecht für den nicht-leiblichen bzw. den Nicht-Adoptivelternteil. Dies führt auch zu Ungleichbehandlungen zwischen Geschwistern, wenn ein Kind schon vom Schutz der gemeinsamen Elternschaft profitiert und das andere nicht, denn das Stiefkindadoptionsverfahren erfolgt für jedes Kind einzeln.

Die Ehe für alle bringt auch eine erhebliche Verbesserung auf der psychosozialen Ebene mit sich. Durch den Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende in der

⁹ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 14](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Schweiz können sich viele Frauenpaare belastende und kurzfristige Reisen (zum Zeitpunkt des Eisprungs) quer durch Europa ersparen. Und wenn der Kinderwunsch über ein Adoptionsverfahren erfüllt wird, führt dieser Weg künftig nicht mehr über den sehr langen und sehr belastenden Weg einer Einzeladoption und einer Stiefkindadoption. Diese emotionalen, körperlichen und finanziellen Belastungen sind nicht zu unterschätzen und deshalb ist es wichtig, für alle zukünftigen Familien die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Ehe für alle unterscheidet leider immer noch zwischen verschiedengeschlechtliche Paaren und Frauenpaaren: Denn bei verheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren gilt die sogenannte «Vaterschaftsvermutung des Ehemannes»¹⁰. Das heisst, der Ehemann der Frau wird automatisch zum Vater des Kindes, unabhängig davon, ob er eine genetische Verbindung zum Kind hat oder nicht. Bei verheirateten Frauenpaaren hingegen erhalten die Mütter nur dann die gemeinsame rechtliche Elternschaft ab der Geburt des Kindes, wenn das Kind mit einer medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz gezeugt wurde. Frauenpaaren, die ihren Kinderwunsch mit einer medizinisch unterstützten Samenspende im Ausland oder mit einer privaten Samenspende erfüllen, können erst durch ein Stiefkindadoptionsverfahren die gemeinsame rechtliche Elternschaft erlangen. Diese Ungleichbehandlung muss spätestens im Rahmen der Revision des Abstammungsrechts korrigiert werden. Alle Kinder sollen ab der Geburt vollständig geschützt und rechtlich abgesichert sein, ganz unabhängig von der Familienkonstellation.

Die Schweiz ist bereit für die Ehe für alle

Das Parlament, der Bundesrat sowie die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung (gemäss einer repräsentativen Umfrage¹¹) befürworten die Ehe für alle. Auch die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin¹², Sexuelle Gesundheit Schweiz¹³, Menschenrechtsorganisationen^{14,15}, Pro Familia Schweiz (Dachverband der Familienorganisationen)¹⁶, Pro Juventute¹⁷ und wichtige Religionsgemeinschaften^{18,19} haben sich für die Ehe für alle ausgesprochen. Auch die Mehrheit der im Parlament vertretenen Parteien sind für die Ehe für alle, darunter die

¹⁰ [Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Art. 255](#)

¹¹ [Umfrage von gfs-zürich](#)

¹² [Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin](#)

¹³ [Stellungnahmen: Sexuelle Gesundheit Schweiz: Seite 281-288](#)

¹⁴ [Amnesty International](#)

¹⁵ [Humanrights.ch](#)

¹⁶ [Stellungnahme Pro Familia Schweiz](#)

¹⁷ [Stellungnahme Pro Juventute](#)

¹⁸ [Stellungnahmen auf den folgenden Seiten: 29, 35-37, 214, 293-296](#)

¹⁹ [Positionspapier der Interessengemeinschaft Feministische Theolog*innen](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Grünliberalen²⁰, die sozialdemokratische Partei (SP)²¹, die Liberalen (FDP)²², die Grünen²³ und die Mitte²⁴.

Die Schweiz hat in den letzten zwanzig Jahren einen fundamentalen Wertewandel hin zu mehr Akzeptanz und Inklusion von LGBT-Menschen erfahren: mit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes 2007, der Stiefkindadoption 2018, des Diskriminierungsverbotes 2020 und der bald in Kraft tretenden vereinfachten Personenstandsänderung für trans Menschen. Es ist nun an der Zeit, mit der Ehe für alle dem gesellschaftlichen Wandel endlich Rechnung zu tragen.

Die Schweiz hinkt anderen Ländern hinterher

Im internationalen Vergleich steht die Schweiz nicht gut da - und das, obwohl sie als fortschrittliches, modernes und innovatives Land gilt. Auf der «Rainbow Europe Map» (siehe Anhang 2), mit welcher ILGA-Europe jedes Jahr die rechtliche Situation in verschiedenen europäischen Ländern vergleicht, landet die Schweiz mit einem Wert von 39% (im Bereich Partnerschaft und Familie sogar von nur 33%) auf Platz 22 – zum Beispiel hinter Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro. In ganz Westeuropa schneidet nur das stark katholisch geprägte Italien noch schlechter ab. In den Niederlanden sowie in Spanien und Belgien - welche ebenfalls beide stark katholisch geprägt sind - können gleichgeschlechtliche Paare schon seit über 15 Jahren heiraten. Die meisten nordischen Ländern erlauben die Ehe für alle seit 10 Jahren, unsere direkten Nachbarländer Frankreich seit 2013, Deutschland seit 2017 und Österreich seit 2019. Sogar das sehr katholische und konservative Irland hat 2015 die Ehe per Volksabstimmung für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.²⁵

Auch weltweit gesehen steht die Schweiz weit abgeschlagen da: Nicht nur westliche Länder wie die USA, Kanada, Neuseeland und Australien erlauben schon seit mindestens Mitte der 2010er Jahren die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auch viele südamerikanische Länder (z.B. Brasilien, Argentinien, Uruguay, Kolumbien), Costa Rica, Taiwan und Südafrika - letzteres sogar schon seit 2006.²⁶ In allen europäischen Ländern, welche die Ehe für alle eingeführt haben, dürfen gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam Kinder adoptieren, und in den meisten Ländern haben sie Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende. In 10 von 16

²⁰ [Abstimmungsparolen der Grünliberalen](#)

²¹ [SP – Ja zur Ehe für alle](#)

²² [FDP – Ja zur Ehe für alle](#)

²³ [Grüne – Same love – same rights!](#)

²⁴ [Die Mitte-Parolen für den 26.09.21](#)

²⁵ [ILGA Europe](#)

²⁶ [ILGA World](#)



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Ländern werden zudem bei der Geburt eines Kindes automatisch beide Partner:innen als Eltern anerkannt.²⁷

Es müsste eigentlich nicht sein, dass die Schweiz rechtlich so stark hinterherhinkt. Wie in allen westeuropäischen Ländern ist auch in der Schweiz die Zustimmungsrates zur Ehe für alle in den letzten 10 Jahren deutlich gestiegen^{28,29}.

Was stimmt wirklich? Die Argumente unserer Gegner:innen:

Ist die eingetragene Partnerschaft ein Ersatz für die Ehe?

Nein. Die eingetragene Partnerschaft, die in der Schweiz seit 2007 in Kraft ist, ist kein ebenbürtiger Ersatz für die Ehe. In vielen wichtigen Bereichen, beispielsweise bei der erleichterten Einbürgerung, bei der gemeinsamen Adoption, beim Güterrecht, beim Schutz der Familie oder bei der Hinterlassenenrente bietet sie deutlich weniger Rechte (siehe Anhang 3). Ausserdem werden eingetragene Paare aufgrund der Besonderheiten im Namensrecht auch öfters damit konfrontiert und überrascht, dass ihr Kind nicht den gleichen Familiennamen trägt wie die Eltern. Durch diese und weitere Unterscheide (siehe Anhang 3) entstehen ungerechtfertigte Benachteiligungen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren. So führt die fehlende Gleichstellung bei den Familienrechten beispielsweise dazu, dass Paare in eingetragener Partnerschaft vom kürzlich in Kraft getretenen Vaterschaftsurlaub nicht profitieren können.

Ausserdem zwingt die eingetragene Partnerschaft zu einem ständigen Outing, da der damit verbundene Zivilstand bei manchen Dokumenten (z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag etc.) eingetragen werden und ein gleichgeschlechtliches Paar sich so zu erkennen geben muss. Nur die Ehe für alle macht Schluss mit dem ständigen Zwangsoouting und stellt gleichgeschlechtliche Paare in fast allen Lebensbereichen mit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleich.

²⁷ [ILGA Europe](#)

²⁸ [Ifop \(2013\): Enquête sur la droitisation des opinions publiques européennes](#): Seite 11

²⁹ [YouGov \(2013\): EMEA Survey Results](#)



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Braucht es für die Ehe für alle eine Verfassungsänderung?

Nein. Gestützt auf zahlreiche Rechtsgutachten haben der Bundesrat und das Schweizer Parlament zu Recht entschieden, dass es für die Ehe für alle keine Verfassungsänderung braucht und eine Gesetzesänderung der richtige Weg ist. In der Folge soll dargelegt werden, wieso es für die Ehe für alle keine Verfassungsänderung braucht.

Recht auf Ehe: Art. 14 BV³⁰

Die Gegner:innen beziehen sich bei ihrer Argumentation zuerst auf Art. 14 der Bundesverfassung. Dieser lautet: «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.» Dieser Artikel gibt also ein Grundrecht auf Ehe. Die Gegner:innen argumentieren, dass der Verfassungsgeber bei Inkrafttreten dieser Bestimmung nur die Ehe zwischen Mann und Frau schützen wollte und deswegen implizit auch nur diese Form der Ehe in der Verfassung verankert sei.

Das Bundesamt für Justiz kommt in seinem Gutachten vom 7. Juli 2016 demgegenüber zum Schluss, «dass der Gesetzgeber durch Artikel 14 BV nicht daran gehindert [wird], sich auf seine zivilrechtliche Gesetzgebungskompetenz zu stützen, um das Rechtsinstitut der Ehe für Personen gleichen Geschlechts zu öffnen»³¹

Des weiteren war und ist die Ehefreiheit als Abwehrrecht gegen kantonale kirchliche und ökonomisch motivierte Ehehindernisse gedacht. Solche Ehehindernisse waren früher weit verbreitet: Katholik:innen durften damals beispielsweise keine Protestant:innen heiraten. Das Parlament entschied nach intensiven Diskussionen, bloss ein Recht auf Ehe, das heisst den Schutz des Zugangs zur Ehe in die Bundesverfassung aufzunehmen und verzichtete bewusst darauf, die Ehe auf Verfassungsstufe zu definieren. Man hat darauf auch bei der Verfassungsrevision von 1999 verzichtet. Und das Volk hat vor kurzem auch die CVP-Initiative über die Heiratsstrafe abgelehnt, welche eine Definition der Ehe in der Bundesverfassung aufnehmen wollte. Die Ehe wurde immer nur im Zivilgesetzbuch (ZGB) definiert und genauer umschrieben. Es dürfte zwar zutreffen, dass der Gesetzgeber 1874 nicht an die Ehe von gleichgeschlechtlichen Paaren gedacht hatte. Solchen gesellschaftlichen Veränderungen hat man immer durch Gesetzesänderungen Rechnung getragen. Dafür braucht es - wie auch für alle früheren Anpassungen - keine Verfassungsänderung. Wenn mehr Menschen Zugang zur Ehe haben, wird der verfassungsrechtlich geschützte Zugang zur Ehe nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gestärkt. Auch die Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare kann durch eine Änderung des Zivilgesetzbuches erfolgen.³²

³⁰ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 14](#)

³¹ [Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates \(BB|2019 8595\), Seite 8602](#)

³² [Amtliches Bulletin 2020 S. 1110 f.](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Durch die Öffnung der Ehe wird das Grundrecht auf Ehe gemäss Art. 14 BV somit nicht eingeschränkt. Dieser Artikel ist nicht berührt, da er ein Abwehrrecht begründet gegen die Einschränkung der Ehe und durch die Öffnung der Ehe wird dieses Recht für niemanden eingeschränkt.

Eine Änderung von Art. 14 BV ist also nicht notwendig.

Fortpflanzungsmedizin: Art. 119 Abs. 2 lit. c BV³³

Des weiteren argumentieren die Gegner:innen mit Art. 119 Abs. 2 lit. c der Bundesverfassung. Dieser hält fest, dass eine Voraussetzung für den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin das Vorliegen von Unfruchtbarkeit sei. Es stellt sich also die Frage, wie der Begriff der Unfruchtbarkeit zu verstehen ist und ob dieser auch auf Frauenpaare Anwendung finden soll. Eine Unfruchtbarkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Zeugung eines Kindes trotz Kinderwunsch faktisch unmöglich ist.³⁴

Die Auslegung von Unfruchtbarkeit ist in der juristischen Lehre nicht eindeutig geklärt und umstritten. Die jüngere und auch ein grösserer Teil der älteren juristischen Lehre geht allerdings klar davon aus, dass dieser verfassungsrechtliche Unfruchtbarkeitsbegriff nicht in diskriminierender Weise verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten werden darf.³⁵

Das Bundesgericht wendet bei der Auslegung von Gesetzes- und Verfassungsnormen den Methodenpluralismus an. Demnach sind für die Ermittlung des Normsinns der grammatikalische, systematische, historische und teleologische Sinn einer Norm zu ermitteln.

Aufgrund der grammatikalischen Auslegung werden hauptsächlich zwei Ansichten zum Begriff der Unfruchtbarkeit vertreten. Ein Teil der juristischen Lehre vertritt die Auffassung, dass Unfruchtbarkeit nur zwischen Mann und Frau vorliegen kann. Die Mehrheit der Lehrmeinungen geht aber in die Richtung, dass Fruchtbarkeit nur in den Fällen vorliegt, in welchen die Kombination einer Eizelle mit einem Spermium zu einer Schwangerschaft führt. In allen anderen Fällen ist von Unfruchtbarkeit auszugehen und somit sind auch Frauenpaare eingeschlossen.³⁶

Aufgrund der systematischen Auslegung ist die Norm im Kontext der gesamten Verfassung auszulegen. Eine restriktive Leseart würde also im Widerspruch zum

³³ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 119 Abs. 2 lit. c](#)

³⁴ [Ziegler Andreas, Kurzgutachten](#): Seite 1

³⁵ [Ziegler Andreas, Kurzgutachten](#): Seite 11

³⁶ [Ziegler Andreas, Kurzgutachten](#): Seite 14

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV³⁷) und zur persönlichen Freiheit stehen (Art. 10 Abs. 2 BV³⁸). Bei der Auslegung von Art. 119 Abs. 2 lit. c BV sind also diese beiden Grundrechte zu beachten, was auch bei dieser Auslegungsmethode zum Schluss führt, dass die Fortpflanzungsmedizin auch für Frauenpaare offenstehen muss.³⁹

Die historische Auslegung zeigt, dass der ursprüngliche Zweck dieses Artikels eigentlich war, Missbrauch von Fortpflanzungsmedizin zu verhindern. Es sollten neuere wissenschaftliche Erkenntnisse nicht für die Fortpflanzungsmedizin missbraucht werden. In diesem Zusammenhang war in der parlamentarischen Diskussion nie die Rede vom Ausschluss von Frauenpaaren.⁴⁰

Auch bei der teleologischen Auslegung geht es um den Missbrauch der Fortpflanzungsmedizin. Sinn und Zweck der Norm ist es, Missbrauch zu verhindern. Damit sollen insbesondere Forschung oder Veränderungen am Embryo verhindert werden. Wieso nach dieser Auslegungsmethode der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für Frauenpaare verwehrt bleiben soll, ist nicht ersichtlich. Auch die Argumentation, das Wahrung des Kindeswohls sei auch ein Zweck des Artikels, läuft ins Leere. Da sich dies erstens auf die Situation nach der Geburt bezieht und zweitens sowieso obsolet ist, da Studien zeigen, dass es Kindern die in Regenbogenfamilien aufwachsen, genauso gut geht wie Kindern von verschiedengeschlechtlichen Paaren⁴¹.

Eine Änderung von Art. 119 Abs. 2 lit. c BV ist somit nicht notwendig

Stellt die Ehe für alle den Kinderwunsch vor das Kindeswohl?

Nein. Der Zugang von Männer- und Frauenpaaren zur gemeinsamen Adoption und der Zugang von Frauenpaaren zur medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz stellt den Kinderwunsch nicht vor das Kindeswohl. Regenbogenfamilien sind seit 40 Jahren erforscht und das Fazit ist klar: Kindern aus Regenbogenfamilien geht es genauso gut wie Kindern aus sogenannten konventionellen Familien. Ganz egal, ob die Kinder adoptiert wurden oder durch künstliche Befruchtung gezeugt wurden. Kinder brauchen in erster Linie feste und liebevolle Bezugspersonen, ganz unabhängig von deren Geschlecht oder sexueller Orientierung⁴².

³⁷ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 8](#)

³⁸ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 10 Abs. 2](#)

³⁹ [Ziegler Andreas, Kurzgutachten](#): Seite 1

⁴⁰ [Ziegler Andreas, Kurzgutachten](#): Seite 14 f.

⁴¹ [Cornell University: THE PUBLIC POLICY RESEARCH PORTAL: What does the scholarly research say about the well-being of children with gay or lesbian parents?](#)

⁴² [Cornell University: THE PUBLIC POLICY RESEARCH PORTAL: What does the scholarly research say about the well-being of children with gay or lesbian parents?](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Kinder von Regenbogenfamilien sind rechtlich nicht gleich abgesichert wie Kinder von verschiedengeschlechtlichen Paaren. Durch den Zugang von Männer- und Frauenpaaren zur gemeinsamen Adoption und den Zugang von Frauenpaaren zur medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz wird das Kindeswohl ins Zentrum gestellt: Diese Kinder erhalten zukünftig den gleichen rechtlichen Schutz wie Kinder von verschiedengeschlechtlichen Paaren und das Recht auf Kenntnis der Abstammung wird gewährleistet. Kinder, die adoptiert oder mit medizinisch unterstützter Samenspende gezeugt werden, sind immer Wunschkinder - im Gegensatz zu vielen anderen Kindern. Zahlreiche Studien zeigen, dass sich Kinder, die durch künstliche Befruchtung gezeugt werden, gut entwickeln – ganz egal, ob sie bei verschiedengeschlechtlichen oder bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen⁴³.

Medizinisch unterstützte Fortpflanzung scheint jedoch immer noch ein Tabuthema zu sein und es gibt Menschen, die generell gegen die Fortpflanzungsmedizin sind. Die Schweizer Bischofskonferenz steht offen zu dieser Haltung⁴⁴, hingegen andere Gegner:innen kommunizieren dies nicht so transparent. Ihrer Ansicht nach sollte ein Kind von seinen biologischen Eltern erzogen werden. Um diesen Standpunkt zu legitimieren, wird auch oft die UN-Kinderrechtskonvention beigezogen. Diese Auslegung steht aber klar im Widerspruch zur Meinung von Kinderrechtsspezialisten^{45,46}.

Fakt ist, dass in der Schweiz seit den 70er Jahren medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit Samenspende praktiziert wird und diese seit den 80er Jahren auf kantonaler Ebene und seit 2001, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG), auf Bundesebene geregelt ist.⁴⁷ Auch der rechtliche Status des Mannes, der seinen Samen spendet, ist sorgfältig geregelt: Er kann weder auf Vaterschaft verklagt werden noch das Kind anerkennen. Mit anderen Worten: Aus rechtlicher Sicht ist der Samenspender in keiner Weise ein Vater. Dieses Recht steht bis jetzt nur verheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren zu und sie nehmen dieses Recht seit Jahrzehnten in Anspruch. In den letzten 20 Jahren wurden in der Schweiz insgesamt 4234 Kinder mit einer Samenspende gezeugt.⁴⁸ Frauenpaare machen dieses Tabuthema nur sichtbar. Aber die entsprechenden Gesetze sind demokratisch legitimiert und diese Möglichkeiten sollen gerechterweise auch Frauenpaaren zur Verfügung stehen. Dieser Ansicht ist auch die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin: «Weder die Notwendigkeit der Begründung eines Kindesverhältnisses noch das Kindeswohl rechtfertigen die

⁴³ [Golomok \(2020\): We Are Family: what really matters for parents and children](#)

⁴⁴ [Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz zur «Ehe für alle»](#)

⁴⁵ [Tobin \(2004\): The Convention on the Rights of the Child: The Rights and Best Interests of Children Conceived Through Assisted Reproduction](#)

⁴⁶ [UNICEF Australia: Protecting the best interests of children in national discussions about same-sex marriage](#)

⁴⁷ [Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung](#)

⁴⁸ [Statistik zur Samenspende](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

aktuellen Beschränkungen des Zugangs zur Samenspende in der Schweiz. Geschützt werden sollen die Funktionen der Familie, darin eingeschlossen die Aufgabe, für das Kind günstige Entwicklungsbedingungen zu schaffen. Diese Funktionen können Familien unterschiedlicher Art und Zusammensetzung erfüllen. Mit der aktuellen Regelung der Samenspende scheint der Staat ein bestimmtes Familienmodell zu fördern, obwohl alternative Modelle gesellschaftlich akzeptiert sind und in anderen Rechtsbereichen anerkannt werden. Menschen, die ein alternatives Modell leben, geniessen heute nicht den gleichen Schutz.»⁴⁹

Die Ehe für alle ist ganz klar im Sinne des Kindeswohles, weil so zukünftig Regenbogenfamilien und insbesondere deren Kinder rechtlich besser abgesichert werden. Das sehen auch traditionelle Institutionen, wie Pro Familia Schweiz⁵⁰ und Pro Juventute⁵¹, genauso.

Verletzt der Zugang von verheirateten Frauenpaaren zur Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung?

Nein. Die Ehe für alle ermöglicht Frauenpaaren den Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz, genauso wie ihn verschiedengeschlechtlichen Paare bereits seit 2001 haben. Die bestehende Gesetzgebung gewährleistet, dass alle Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit die Identität ihres Samenspenders erfahren können, falls sie dies möchten.

Damit Kinder ihr Recht auf Kenntnis ihrer Herkunft ausüben können, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens müssen die Daten der Samenspender aufbewahrt werden und der Staat muss dem Kind, das aus einer solchen Spende hervorgeht, den Zugang zu diesen Daten ermöglichen. Dies wird in der Schweiz durch das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung garantiert⁵². Zweitens müssen die Eltern das Kind darüber informieren, dass es durch eine Samenspende gezeugt wurde. Experten schätzen jedoch, dass nur die Hälfte der verschiedengeschlechtlichen Paare zum Zeitpunkt der Behandlung beabsichtigt, ihr Kind darüber zu informieren, dass es durch eine Samenspende gezeugt wurde.⁵³ Frauenpaare hingegen werden nicht in der Lage sein, diesen Umstand vor ihren Kindern zu verbergen, und infolgedessen werden ihre Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit in einer viel besseren Position sein, um zu entscheiden, ob sie Zugang zur Identität ihres Samenspenders haben wollen oder nicht.

⁴⁹ [Stellungnahme Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin](#): Seite 21

⁵⁰ [Stellungnahme Pro Familia Schweiz](#)

⁵¹ [Stellungnahme Pro Juventute](#)

⁵² [Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung](#)

⁵³ [Romy \(2018\): Interview mit Dr. Daniel Wirthner, Leiter der Centre de procréation médicalement assistée in Lausanne \(CPMA\): Mein Vater, ein Samenspender mit Gesicht](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Ist die Inanspruchnahme einer medizinisch unterstützter Samenspende im Ausland illegal?

Nein. Die Inanspruchnahme einer medizinisch unterstützten Samenspende im Ausland ist nicht illegal, da im Ausland das Schweizer Recht nicht anwendbar ist. Die meisten Länder in Westeuropa haben fortschrittlichere Regelungen als die Schweiz. Es ist dort bereits selbstverständlich, dass Frauenpaare Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende haben und dass beide Partnerinnen direkt nach der Geburt als Eltern anerkannt werden.⁵⁴

Es ist längst Teil der Realität, dass Kinder aus Regenbogenfamilien mit medizinisch unterstützter Samenspende im Ausland gezeugt werden. Diese Mütter werden auch mit der Ehe für alle erst durch ein mehrjähriges Stiefkindadoptionsverfahren als Eltern anerkannt. Das hat für die Kinder untragbare Nachteile, denn in dieser Zeit sind sie rechtlich sehr schlecht abgesichert. Diese Ungleichbehandlung muss spätestens im Rahmen der Revision des Abstammungsrechts korrigiert werden.

Alle Kinder sollen ab der Geburt vollständig geschützt und rechtlich abgesichert sein, ganz unabhängig von der Familienkonstellation.

Ist wirklich nur die Verbindung zwischen Mann und Frau natürlich?

Nein. Ein Blick in die Natur zeigt deutlich: Gleichgeschlechtliche Liebe ist genauso natürlich. Denn unsere Natur ist vielfältig und es ist mittlerweile bekannt, dass gleichgeschlechtliches Sexualverhalten bei über 1500 Tierarten vorkommt und es auch langjährige gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Tierreich gibt. Homophobie ist im Tierreich kein Thema. Jedoch ignorierte die Wissenschaft jahrelang das gleichgeschlechtliche Sexualverhalten bei Tieren oder tat es als Hormonstörungen, Fehlprägungen oder gar «Perversion» ab. Folglich ist die gleichgeschlechtliche Liebe keine Bedrohung für die biologische Evolution, sondern ein fester Bestandteil der Natur, im Gegensatz zur Homophobie, die von Menschen kreiert wurde.⁵⁵

Anders als alle Tierarten durchläuft der Mensch auch eine kulturelle Entwicklung. Das heisst, dass sich im Laufe der Zeit Verhaltensweisen, Überzeugungen, soziale Normen und Institutionen verändern. Ausserdem wird in einem modernen Rechtsstaat jedes menschliche Zusammenleben auch durch rechtliche Vorschriften geregelt, welche akzeptierte Werte einer Gesellschaft widerspiegeln. Für den rechtlichen Schutz von bestehenden Beziehungen darf es weder auf diese angebliche «Natürlichkeit» noch auf die Fortpflanzungsfähigkeit ankommen. Altersehen, bei denen es nicht mehr um das Zeugen von Kindern oder die Absicherung der Familie geht, sind ja richtigerweise

⁵⁴ [ILGA Europe](#)

⁵⁵ [Homosexualität im Tierreich](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

auch zulässig. Sondern die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sollten im Vordergrund stehen.

Schafft die Samenspende für Frauenpaare eine Ungleichbehandlung gegenüber Männerpaaren?

Nein. Die Ehe für alle hat die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel und zwar im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts.

Heute ist die Ehe Voraussetzung für den Zugang zur gemeinsamen Adoption und zur medizinisch unterstützten Samenspende. Mit der Ehe für alle können künftig auch Männer- und Frauenpaare die gemeinsame Adoption zur Familiengründung nutzen. Im Falle des Zugangs zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung liegen die Dinge anders. Es sind nur Frauenpaare betroffen, weil das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung bei einer Fremdspender-Vermehrung nur die Insemination mit Samenspende erlaubt. Alle verheirateten Frauen - seien sie nun mit einem Mann oder einer Frau verheiratet - sollen den gleichen Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende in der Schweiz erhalten.

Daher liegt bei der Ehe für alle keine Diskriminierung von Männerpaaren vor. Aus diesem Grund wird der Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende für Frauenpaare von allen Organisationen schwuler und bisexueller Männer, wie auch von anderen Männerorganisationen⁵⁶, unterstützt.

Ebnet die Ehe für alle den Weg für die Leihmutterschaft?

Nein. Die Leihmutterschaft ist in der Schweiz für alle Personen – das heisst sowohl für verschiedengeschlechtliche wie auch für gleichgeschlechtliche Paare – verboten. Die Leihmutterschaft steht im Rahmen der Ehe für alle deshalb nicht zur Diskussion. Das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung verbietet nicht nur die Leihmutterschaft, sondern auch die Eizellenspende⁵⁷. Ausserdem ist das Verbot der Leihmutterschaft ausdrücklich in der Verfassung enthalten⁵⁸. Eine Aufhebung dieses Verbotes bräuchte das Volks- wie auch Ständemehr (obligatorisches Referendum). Die Ehe für alle ändert an diesen rechtlichen Bestimmungen nichts.

⁵⁶ Männer.ch

⁵⁷ [Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung](#)

⁵⁸ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 119 Abs. 2 lit. d](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Widerspricht die Ehe für alle religiösen Grundsätzen?

Nein. Am 26. September 2021 stimmen wir über die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe ab, für Religionsgemeinschaften ändert sich folglich zuerst einmal nichts. Inwiefern die Ehe innerhalb einer Religionsgemeinschaft für alle geöffnet wird, beispielsweise mit dem Zugang zu einer kirchlichen Trauung, muss und darf durch die jeweiligen Religionsgemeinschaften individuell entschieden werden. Tatsächlich befürwortet jedoch bereits heute eine Mehrheit der Religionsgemeinschaften die Ehe für alle, so beispielsweise die evangelisch-reformierte Kirche Schweiz⁵⁹, der Schweizerische Katholische Frauenbund⁶⁰, die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz⁶¹ und viele andere mehr. Viele Religionsgemeinschaften sind sich einig, dass auch aus religiöser Sicht alle Argumente für die Ehe für alle sprechen: So ist beispielsweise die evangelisch-reformierte Kirche der Ansicht, dass die Vielfalt sexueller Orientierungen die Fülle des göttlichen Schöpfungshandelns widerspiegelt⁶² und es gehört zur Glaubensstradition der christkatholischen Kirche, dass jeder Mensch als Ebenbild Gottes das Recht hat, sein Leben ganzheitlich und in persönlicher Verantwortung zu gestalten⁶³.

Das Referendum wurde federführend von der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) ergriffen. Diese Kleinpartei setzt sich nach eigener Beschreibung für eine Ordnung nach biblischen Grundsätzen in Ehrfurcht vor Gott ein⁶⁴. Die EDU engagiert sich seit Jahrzehnten immer wieder gegen die Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Die Glaubens- oder Religionsfreiheit wird jedoch bei Annahme der Abstimmungsvorlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Diskussion über die Bedeutung der Bibel oder einzelne Bibelstellen wird nach wie vor möglich sein. Dafür dürfen auch kontroverse Bibelstellen zitiert werden. Solche Diskussionen werden seit Jahren geführt; die Deutungshoheit über die Bibel steht weder bestimmten Glaubensgemeinschaften, Einzelpersonen noch Parteien zu. Heute sieht eine weit überwiegende Mehrheit von Gläubigen und Kirchen Schwule, Lesben und Bisexuelle als gleichwertige Geschöpfe Gottes an.

Der Zugang zur zivilrechtlichen Ehe durch die Änderung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist ein legitimer Rechtsanspruch von gleichgeschlechtlichen Paaren, aber auch eines Rechtsstaats an sich und hat nichts mit der religiösen Ehe zu tun. Die angestrebte Gleichstellung entspricht ebenfalls dem Gebot der christlichen Nächstenliebe.

⁵⁹ [Mehrere Stellungnahmen](#): Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Seite 277 - 278

⁶⁰ [Mehrere Stellungnahmen](#): Schweizer Katholischer Frauenbund: Seiten 293-296

⁶¹ [Mehrere Stellungnahmen](#): Plattform der Liberalen Juden der Schweiz: Seite 214

⁶² [Mehrere Stellungnahmen](#): Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Seite 277 - 278

⁶³ [Mehrere Stellungnahmen](#): Christkatholische Kirche Schweiz: Seite 29

⁶⁴ [Leitbild der Eidgenössisch-Demokratischen Union \(EDU\)](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Ist die Ehe für alle eine Salami taktik?

Nein. Gleichberechtigung ist keine Salami taktik. Sie steht gemäss Bundesverfassung jedem Menschen unabhängig von seiner Lebensform zu⁶⁵. Es ist in einer Demokratie eine absolut übliche Entwicklung, dass bei gesellschaftspolitischen Themen Gesetze angepasst werden, wenn sich Wertvorstellungen in der Gesellschaft verändern. Die Akzeptanz von LGBT-Personen hat in den letzten vierzig Jahren in der Schweiz massiv zugenommen. Mehrere Abstimmungen verdeutlichen dies: 58% Ja-Stimmen für das Partnerschaftsgesetz im 2005, deutliche Mehrheit im Parlament für die Stiefkindadoption im 2016 und 63.1 % Ja-Stimmen für die Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm durch den Begriff der sexuellen Orientierung im 2020. Jede dieser bedeutsamen Abstimmungen widerspiegelt einen Schritt in Richtung Gleichstellung von LGBT-Personen und die Ehe für alle ist ein weiterer, wichtiger Schritt auf diesem Weg.

⁶⁵ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 8 Abs. 2](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Anhang

Anhang 1: Gesetzesänderung	19
.....	23
.....	24
Anhang 2: Rainbow Europe Map 2021.....	29
Anhang 3: Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede»	30
.....	31

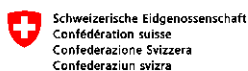
* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Anhang 1: Gesetzesänderung⁶⁶



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



BBI 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021 (1. Arbeitstag: 12. April 2021)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

Änderung vom 18. Dezember 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 30. August 2019¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020²,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 92

II. Beitrags-
pflicht Hat eine oder einer der Verlobten im Hinblick auf die Eheschliessung
in guten Treuen Veranstaltungen getroffen, so kann sie oder er bei
Auflösung des Verlöbnisses von der oder dem andern einen angemessenen
Beitrag verlangen, sofern dies nach den gesamten Umständen
nicht als unbillig erscheint.

Art. 94

A. Ehesfähigkeit Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Al-
tersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

Art. 96

II. Frühere Ehe
oder eingetragene Partnerschaft Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine
frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene
Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

¹ BBl 2019 8595
² BBl 2020 1273
³ SR 210

⁶⁶ [Schweizer Zivilgesetzbuch \(Ehe für alle\)](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.

Abis. Umgehung
des Ausländer-
rechts

Art. 97a

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine oder einer der Verlobten offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Verlobten an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 98 Abs. 1

¹ Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes einer oder eines der Verlobten.

Art. 102 Abs. 2

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte richtet an die Verlobten einzeln die Frage, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen.

Art. 105 Ziff. 1

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson lebt und die frühere Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst worden ist;

Art. 160 Abs. 2 und 3

² Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

³ Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien.

Art. 163 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BB1 2020

Art. 182 Abs. 2

² Die Verlobten oder Ehegatten können ihren Güterstand nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern.

Art. 252 Abs. 2

² Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

Gliederungstitel vor Art. 255

**Zweiter Abschnitt:
Die Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau**

Art. 255 Randtitel

A. Vermutung
I. Elternschaft
des Ehemannes

Art. 255a

II. Elternschaft
der Ehefrau

¹ Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizinengesetzes vom 18. Dezember 1998⁴ durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil.

² Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.

Art. 256 Randtitel

B. Anfechtung
der Elternschaft
des Ehemannes
I. Klagerecht

⁴ SR 810.11



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BB1 2020

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Art. 9g

4a. Güterrecht
der vor der
abschliessenden
Inkraftsetzung
der Änderung
vom
18. Dezember
2020 im Ausland
geschlossenen
Ehen zwischen
Personen
gleichen
Geschlechts

¹ Für gleichgeschlechtliche Ehepaare, die vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020 die Ehe im Ausland geschlossen haben, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag oder Vermögensvertrag etwas anderes vereinbart haben.

² Vor der abschliessenden Inkraftsetzung dieser Änderung kann jeder Ehegatte dem andern schriftlich bekannt geben, dass der bisherige Güterstand nach Artikel 18 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵ (PartG) bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

³ Der bisherige Güterstand nach Artikel 18 PartG wird ebenfalls beibehalten, wenn bei der abschliessenden Inkraftsetzung dieser Änderung eine Klage hängig ist, die die Auflösung des Güterstandes nach schweizerischem Recht bewirkt.

⁴ Die entsprechenden Verordnungen sehen vor, dass Ehepaare, die dies wünschen, auf Dokumenten, Urkunden und Formularen als Ehemann und Ehefrau aufgeführt werden beziehungsweise als Vater und Mutter in Bezug auf ihre Kinder.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

⁵ SR 211.231



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BB1 2020

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt Artikel 9g Absatz 2 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches sechs Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft.

Nationalrat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 2020⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021

⁶ BB1 2020 9913



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BB1 2020

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁷

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020⁸ des Zivilgesetzbuches begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

Aufgehoben

2. Kapitel 1. und 2. Abschnitt (Art. 3–8)

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und b^{bis}

¹ Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

- b. die Partnerinnen oder Partner Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- b^{bis}. zur Zeit der Eintragung eine der Partnerinnen oder einer der Partner bereits in eingetragener Partnerschaft lebte oder verheiratet war und die frühere eingetragene Partnerschaft oder Ehe nicht aufgelöst worden ist;

Art. 26

Aufgehoben

⁷ SR 211.231

⁸ AS ...



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BB1 2020

4a. Kapitel: Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Art. 35 Umwandlungserklärung

¹ Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

² Sie müssen vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

³ Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal entgegengenommen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 35a Wirkungen der Umwandlungserklärung

¹ Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

² Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

³ Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde.

⁴ Ein bestehender Vermögens- oder Ehevertrag bleibt nach der Umwandlung weiterhin gültig.

2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁹ über das Internationale Privatrecht

Art. 43 Abs. 1 und 2

¹ Die schweizerischen Behörden sind für die Eheschliessung zuständig, wenn einer der Verlobten in der Schweiz Wohnsitz oder das Schweizer Bürgerrecht hat.

² Ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in der Schweiz kann durch die zuständige Behörde die Eheschliessung in der Schweiz auch bewilligt werden, wenn die Ehe im Wohnsitz- oder im Heimatstaat beider Verlobten anerkannt wird.

⁹ SR 291



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BBJ 2020

Art. 45 Abs. 2 und 3

² Ist einer der Verlobten Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenkundigen Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.

³ *Aufgehoben*

Art. 50

III. Ausländische
Entscheidungen
oder Mass-
nahmen

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen über die ehelichen Rechte und Pflichten werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehegatten ergangen sind; oder
- b. im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten zu erheben.

Art. 51 Bst. b

Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:

- b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 60a, 63, 64);

Art. 52 Abs. 2 und 3

² Die Ehegatten können wählen zwischen:

- a. dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschliessung haben werden;
- b. dem Recht des Ortes der Eheschliessung; und
- c. dem Recht eines ihrer Heimatstaaten.

³ Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Art. 60a

3. Zuständigkeit
am Eheschlies-
sungs-
ort

Haben die Ehegatten keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist keiner von ihnen Schweizer Bürger, so sind die schweizerischen Gerichte am Ort der Eheschliessung für Klagen auf Scheidung oder Trennung zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben.

9920



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BBI 2020

Art. 64 Abs. 1 erster Satz

¹ Die schweizerischen Gerichte sind für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen über die Scheidung oder die Trennung zuständig, wenn sie diese selbst ausgesprochen haben oder wenn sie nach Artikel 59, 60 oder 60a zuständig sind. ...

Art. 65 Abs. 1

¹ Ausländische Entscheidungen über die Scheidung oder Trennung werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder im Heimatstaat eines der Ehegatten ergangen sind;
- b. in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten anerkannt werden; oder
- c. im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten zu erheben.

Art. 65a

I. Anwendung
des dritten
Kapitels

Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 65b

Aufgehoben

Art. 65c

II. Anwendbares
Recht

Kennt das nach den Bestimmungen des dritten Kapitels anwendbare Recht keine Regeln über die eingetragene Partnerschaft, so ist dessen Eherecht anwendbar.

Art. 65d

Aufgehoben

3. Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998¹⁰

Art. 16 Abs. 3

³ Jeder Teil des betroffenen Paares kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

¹⁰ SR 810.11



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

BB1 2020

Art. 23 Abs. 1

¹ Ist das Kind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden, so kann weder das Kind, noch die Ehefrau oder der Ehemann der Mutter das Kindesverhältnis zur Ehefrau oder zum Ehemann der Mutter anfechten.

Art. 24 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Über die Frau, für welche die gespendeten Samenzellen verwendet werden, und ihren Ehemann oder ihre Ehefrau sind folgende Daten festzuhalten:

9922



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

Anhang 3: Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede»⁶⁸

Pa.Iv. 13.468 Ehe für alle

Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede»¹

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Gesetzliche Grundlagen	Art. 14 BV Zivilgesetzbuch (ZGB ²) Diverse Nebengesetze	--- Partnerschaftsgesetz (PartG ³) Diverse Nebengesetze
Mögliche Partner	Verschiedengeschlechtliche Partner (Art. 94 ZGB)	Gleichgeschlechtliche Partner oder Partnerinnen (Art. 2 PartG)
Eheschliessung bzw. Begründung eingetragene Partnerschaft	Traung im Zivilstandsamt mit zwei Zeugen und durch Ja-Wort (Art. 101-102 ZGB; Art. 71 ZStV ⁴) Laufende Revision: Unbürokratisches Ja-Wort (Mo. 13.4037). 17.065 - Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. Oktober 2017 ⁵	Entgegennahme und Beurkundung der übereinstimmenden Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner, ohne Zeugen und ohne Ja-Wort (Art. 7 PartG; Art. 75k ZStV)
Rechtsfolgen		
Beistands- und Treuepflicht	Beistands- und Treuepflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB)	Beistands- und Rücksichtspflicht (Art. 12 PartG) Treuepflicht nicht gesetzlich geregelt
Name	Jeder behält seinen Namen (Art. 160 Abs. 1 ZGB) Wahl eines gemeinsamen Familiennamens möglich (Art. 160 Abs. 2 ZGB)	Jeder behält seinen Namen (Art. 12a Abs. 1 PartG) Wahl eines gemeinsamen Namens möglich (Art. 12a Abs. 2 PartG)

¹ Unterschiede werden farblich hervorgehoben.

² SR 210

³ SR 211.231

⁴ Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2

⁵ Inhalt der Vorlage: Die Frist von zehn Tagen wird ersatzlos gestrichen. Eine Eheschliessung kann sofort nach positivem Abschluss des Vorbereitungsverfahrens erfolgen, wenn die Brautleute dies wünschen. Unverändert bleibt es weiterhin möglich, die Traung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, jedoch wie bisher nicht später als drei Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens. (= eingetragene Partnerschaft, Art. 75g ZStV)

⁶⁸ [Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede»](#)

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Unterhalt	Beitrag zum Unterhalt der Familie (Art. 163 und 173 ZGB)	Beitrag zum Unterhalt der Gemeinschaft (Art. 13 PartG)
Wohnung	Kündigung des Mietvertrags betr. Familienwohnung nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten (Art. 169 ZGB)	Kündigung des Mietvertrags betr. gemeinsame Wohnung nur mit Zustimmung des anderen Partners (Art. 14 PartG)
Vermögensrecht	Ordentlicher Güterstand: Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB)	Ordentlicher Güterstand: Gütertrennung (Art. 18 PartG)
Kinder		
Kindesverhältnis kraft Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft	Zwischen Kind und Vater wird das Kindesverhältnis kraft Ehe des Vaters mit der Mutter begründet: Gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (Art. 252 Abs. 2 und 255 ZGB)	Kein Kindesverhältnis mit dem Partner/der Partnerin kraft eingetragener Partnerschaft mit der Mutter
Adoption	Gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a ZGB) Stiefkindadoption (Art. 264c Ziff. 1 ZGB)	Keine gemeinschaftliche Adoption (Art. 28 PartG) Stiefkindadoption (Art. 264c Ziff. 2 ZGB) Revision Adoptionsrecht (seit 1. Januar 2018 in Kraft)
Zugang zur Fortpflanzungsmedizin	Zugang zur Fortpflanzungsmedizin (Art. 3 FMedG) ⁶	Kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin (Art. 28 PartG)
Elterliche Sorge (eS)	Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 296 Abs. 2 ZGB) Revision Sorgerecht (seit 1. Juli 2014 in Kraft): Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall auch nach der Scheidung (Art. 298 ZGB)	Gemeinsame elterliche Sorge beim adoptierten Kind (Art. 27a PartG; analoge Anwendung der ZGB-Bestimmungen)
Kinder des Ehegatten/der Partnerin oder des Partners	Vertretung in der Ausübung der eS beim Kind des Ehegatten, wenn es die Umstände erfordern (Art. 299 ZGB)	Vertretung in der Ausübung der eS beim Kind des Partners/der Partnerin, wenn es die Umstände erfordern (Art. 27 PartG)

⁶ Fortpflanzungsmedizinengesetz, SR 810.11. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a FMedG dürfen Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252–263 ZGB begründet werden kann. Gemäss Art. 3 Abs. 3 FMedG dürfen gespendete Samenzellen nur bei Ehepaaren verwendet werden.

* Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung sind eingeschlossen, wenn sie gleichgeschlechtlich lieben.



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@eh fuer alle.ch
www.eh fuer alle.ch

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Unterhalt	Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB)	Unterhaltspflicht gegenüber dem adoptierten Stiefkind ⁷ (Art. 27a PartG; analoge Anwendung ZGB)
Kinder des Ehegatten/der Partnerin oder des Partners	Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 ZGB).	Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin/ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern in angemessener Weise bei (Art. 27 PartG)
Tod		
Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteil	Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteil von 50 % (Art. 462, 471 ZGB)	Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteil von 50 % (Art. 462, 471 ZGB)
Ansprüche aus 1. Säule (AHV) im Todesfall	Hinterlassenenrente: Witwen- und Witwerrente (Art. 23-24a AHVG und 29 Abs. 3 und 32 UVG) ⁸	Hinterlassenenrente «Witwerrente» (Art. 13a Abs. 2 ATSG ⁹ i.V.m. Art. 23-24a AHVG und 29 Abs. 3 und 32 UVG)
Ansprüche aus 2. Säule im Todesfall	Ja (Art. 19 BVG ¹⁰)	Ja (Art. 19a BVG)
Wohnung und Hausrat im Todesfall	Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Ehegatten (Art. 612a ZGB)	Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Partner/die überlebende Partnerin (Art. 612a Abs. 4 ZGB)
Steuern	Gemeinsame Besteuerung bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (Art. 9 Abs. 1 DBG ¹¹ , Art. 3 Abs. 3 StHG ¹²)	Gemeinsame Besteuerung bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 DBG, Art. 3 Abs. 4 StHG)

⁷ Art. 267 Abs. 1 ZGB «Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen»

⁸ Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz, SR 831.10 und Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20

⁹ Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1

¹⁰ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40. Es gilt die gleiche Regelung für die obligatorische Vorsorge. Für die überobligatorische ist das Reglement der jeweiligen Pensionskasse massgebend. Dem BSV sind aber keine Reglemente bekannt, die eine unterschiedliche Regelung vorsehen.

¹¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11

¹² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14



Nationales Komitee
Ehe für alle

Monbijoustrasse 73
3007 Bern
info@ehefueralle.ch
www.ehefueralle.ch

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Einbürgerung	Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von schweizerischen Staatsangehörigen möglich (Art. 21 BÜG ¹³)	Ordentliche Einbürgerung mit speziellen Voraussetzungen (Art. 10 BÜG) Laufende Revision: Pa. Iv. 13.418–13.422 «Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren» ¹⁴
Trennung, Scheidung, Auflösung		
Gründe	Gemeinsames Scheidungsbegehren (Art. 111/112 ZGB) Einseitige Scheidung nach zwei Jahren Trennung (Art. 114 ZGB) Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe (Art. 115 ZGB)	Gemeinsames Auflösungsbegehren (Art. 29 PartG) Einseitige Auflösung nach einem Jahr Trennung (Art. 30 PartG) Keine Auflösung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der eingetragenen Partnerschaft
Unterhalt nach Scheidung/Auflösung	Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ZGB)	Unterhalt nach der Auflösung (Art. 34 PartG)
AHV bei Scheidung/Auflösung	AHV-Splitting (Art. 29 ^{quinquies} AHVG)	AHV-Splitting (Art. 13a Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 29 ^{quinquies} AHVG)
Berufliche Vorsorge bei Scheidung/Auflösung	Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 280 f. ZPO ¹⁵ i.V.m. Art. 122 ff. ZGB)	Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 33 PartG i.V.m. Art. 280 f. ZPO i.V.m. Art. 122 ff. ZGB)

¹³ Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0

¹⁴ Siehe MM SPK-S 26.08.2016: Vorlage für die Gleichstellung von eingetragener Partnerschaft und Ehe vorläufig sistiert – Am 14. März 2016 hatte im Nationalrat eine Vorlage zur Gleichstellung von eingetragener Partnerschaft und Ehe im Einbürgerungsverfahren mit 122 zu 62 Stimmen eine Mehrheit gefunden. Die Vorlage soll nun im Ständerat sistiert werden. Die Kommission stellt dem Rat entsprechend Antrag, weil ihrer Ansicht nach abgewartet werden soll, bis die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» (13.468) erarbeitet hat. Wenn geklärt ist, ob der Ehebegriff in der Verfassung erweitert wird, kann entschieden werden, welche Regeln für die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft im Einbürgerungsverfahren noch notwendig sind.

¹⁵ Zivilprozessordnung, SR 272